

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 62/11 B**

L 7 AL 1/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 7 AL 116/06 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) über den Zeitraum vom 1.4. bis 19.5.2006, insbesondere die Berücksichtigung einer der Klägerin zugeflossenen Urlaubsabgeltung. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 28.10.2009; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 28.4.2011*).
- 2 Mit der Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie trägt vor, sie habe die Urlaubsabgeltung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten genutzt; sie sei also zweckbestimmt verwendet worden und habe nicht zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen können. Sie, die Klägerin, sei davon ausgegangen, dass die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), die ihr durch die Beklagte gewährt worden seien, zum Zwecke des Lebensunterhalts dienen sollten. Ein etwaiges Fehlverständnis ihrerseits von der rechtlichen Lage sei von der Beklagten zu vertreten. Es werde davon ausgegangen, die Angelegenheit habe grundsätzliche Bedeutung und sei auch für zahlreiche weitere Personen von erheblicher Wichtigkeit.

## II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 23.5.2011 nicht gerecht.



- 5 Die Beschwerdeführerin versäumt es bereits, eine durch das Revisionsgericht beantwortbare Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus unmissverständlich zu formulieren. Sie bestreitet lediglich, mit einer ihr gewährten Urlaubsabgeltung, die sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten genutzt habe, anrechenbares Einkommen oder Vermögen erzielt zu haben. Sie hält die Aufhebung des Bewilligungsbescheides durch die Beklagte "schon aus Gründen der Billigkeit" für rechtswidrig und meint, § 143 Abs 2 SGB III sei bei verfassungskonformer Auslegung nicht dahingehend zu verstehen, dass ein Ruhen des Anspruchs auch dann statfinde, wenn dadurch ein menschenwürdiger Lebensunterhalt des Anspruchstellers gefährdet sei. Selbst wenn diesem Vorbringen - sinngemäß - die Rechtsfrage zu entnehmen wäre, ob die Aufhebung der Bewilligung von Alg nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) auf § 143 Abs 2 SGB III gestützt werden kann, fehlt es jedenfalls an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer solchen Fragestellung. Die Beschwerdebegründung geht insoweit in nachvollziehbarer Weise weder auf den Wortlaut und den Sinn der angeführten Vorschriften ein noch setzt sie sich mit der bereits vom LSG zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X auseinander. Im Übrigen fehlt es auch an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Dazu genügt es nicht, in der Beschwerdebegründung nur ansatzweise den Sachverhalt zu schildern und auf die beigefügte Kopie der angefochtenen Entscheidung des LSG zu verweisen. Vielmehr ist eine Darlegung erforderlich, die das Revisionsgericht in die Lage versetzt, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob es für den zu entscheidenden Streitfall auf die als grundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage (rechtserheblich) ankommt (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*).
- 6 Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Begründung zum Ausdruck bringt, das LSG habe in der Sache fehlerhaft entschieden, führt dies nicht zur Zulassung der Revision. Denn über die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67; stRspr*).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

